

Rechtsverordnung der Stadt Kleve über die Einrichtung eines zentralen Anmeldeverfahrens für die Realschulen der Stadt Kleve vom 07.01.2008

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Kleve am 12.12.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ab dem Schuljahr 2008/09 wird für die Realschulen ein zentrales Anmeldeverfahren mit dem Ziel eingeführt, eine gleichmäßige Auslastung der zwei Realschulen in Kleve und Kellen zu gewährleisten. Die Realschule Kleve soll nicht mehr als 4 Züge und die Realschule Kellen nicht mehr als 3,5 Züge aufnehmen, solange eine der zwei Realschulen weniger als 4 bzw. 3,5 Züge hat.

§ 2

Über die Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken notwendige Zuordnung der Schüler und Schülerinnen entscheidet ein Gremium, bestehend aus den Schulleitungen der beiden Realschulen unter Beteiligung des Bürgermeisters und der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Außerdem tritt die Rechtsverordnung vom 24.03.1997 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen und über die Einrichtung eines zentralen Anmeldeverfahrens für die Realschulen der Stadt Kleve außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 07.01.2008

Brauer
Bürgermeister